

Stadt Boppard, Bebauungsplan „Klostergut Jakobsberg“

Konzeptionsfassung gem. §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

Textteil zum Bebauungsplan

Festsetzungen nach §§ 9 BauGB und LBauO Rheinland-Pfalz

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- 1.1. Innerhalb des Geltungsbereiches ist ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Hotel- / Freizeit-/ Golfressort“ festgesetzt und in unterschiedliche Nutzungsbereiche (SO 1 - SO 7) eingeteilt. § 11 BauNVO
- 1.1.1 Innerhalb des **Nutzungsbereiches SO 1** sind folgende Nutzungen bzw. Anlagen zulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - Seminar- und Tagungseinrichtungen,
 - Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke und
 - Wohnungen für die in dem Sondergebiet tätigen Mitarbeiter (inkl. Betriebsinhaber und Betriebsleiter).
- 1.1.2 Innerhalb des **Nutzungsbereiches SO 2** sind folgende Nutzungen bzw. Anlagen zulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes in Form von Ferienwohnungen,
 - Seminar- und Tagungseinrichtungen und
 - Wohnungen für die in dem Sondergebiet tätigen Mitarbeiter (inkl. Betriebsinhaber und Betriebsleiter).
- 1.1.3 Innerhalb des **Nutzungsbereiches SO 3** sind folgende Nutzungen bzw. Anlagen zulässig:
- Ferienhäuser und Ferienhütten/Tiny Houses bis zu 23 Stück mit einer Gesamtgrundfläche von max. 60 m² je Gebäude und
 - Wohnungen für die in dem Sondergebiet tätigen Mitarbeiter (inkl. Betriebsinhaber und Betriebsleiter).
- 1.1.4 Innerhalb des **Nutzungsbereiches SO 4** sind folgende Nutzungen bzw. Anlagen zulässig:
- Ferienhäuser und Ferienhütten/Tiny Houses bis zu 3 Stück mit einer Gesamtgrundfläche von max. 60 m² je Gebäude.

Stadt Boppard, Bebauungsplan „Klostergut Jakobsberg“

Konzeptionsfassung gem. §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

1.1.5 Innerhalb des **Nutzungsbereiches SO 5** sind folgende Nutzungen bzw. Anlagen zulässig:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- unselbstständige Verkaufsstelle für innerhalb der Hauptnutzung vorzufindendes Sortiment auf max. 200 m² Verkaufsfläche,
- Seminar- und Tagungseinrichtungen,
- Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke und
- Kinderfreizeit-/Betreuungseinrichtungen und Anlagen.

1.1.6 Innerhalb des **Nutzungsbereiches SO 6** sind folgende Nutzungen bzw. Anlagen zulässig:

- Wirtschaftsgebäude, Lagerhalle und -flächen,
- Hof-/ Betriebstankstelle und
- Wohnungen für die in dem Sondergebiet tätigen Mitarbeiter (inkl. Betriebsinhaber und Betriebsleiter).

1.1.7 Innerhalb des **Nutzungsbereiches SO 7** sind folgende Nutzungen bzw. Anlagen zulässig:

- Schießanlage /-stand

1.2. Private Verkehrsflächen

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

1.2.1 Innerhalb der privaten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „**Forst-/Wirtschaftsweg, Anlieger frei**“ sind Nutzungen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit der o.a. Zweckbestimmung stehen, zulässig.

1.3. Private Grünfläche

§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

1.3.1 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „**Golfplatz**“ sind bauliche Nebenanlagen, die in einem räumlichen, baulichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Golfplatz stehen, auf max. 15% der festgesetzten Grünfläche zulässig.

1.3.2 Innerhalb der als nachrichtliche Übernahme gekennzeichneten Fläche für den Luftverkehr, hier „**Hubschrauberlandeplatz**“ sind bauliche Nebenanlagen, die in einem räumlichen, baulichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Hubschrauberlandeplatz stehen zulässig.

Stadt Boppard, Bebauungsplan „Klostergut Jakobsberg“

Konzeptionsfassung gem. §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

- 1.4 Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO** § 14 BauNVO
- 1.4.1 Weiterhin zulässig sind in den jeweiligen Nutzungsbereichen untergeordnete bauliche Anlagen und Einrichtungen, die in einem räumlichen, baulichen und funktionalen Zusammenhang mit der zulässigen Hauptnutzungen stehen.
- 1.4.2 In den Bereichen der innerhalb der Planzeichnung umgrenzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit der Kennzeichnung **St** sind Überdachungen mit Photovoltaikanlagen zulässig. § 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB
- Hinweis: Eine Blendung von Verkehrsteilnehmer und von benachbarten Nutzungen ist sicher auszuschließen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise** § 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB i.V. mit §§ 16 ff. BauNVO
- 2.1 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche und Vollgeschosse:** § 19 BauNVO § 20 BauNVO
- 2.1.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse ergeben sich aus der Planurkunde.
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen:** § 18 BauNVO
- 2.2.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus den jeweiligen **Nutzungsschablonen der SO-Teilbereiche (SO 1 - SO 7)** in der Planzeichnung in Verbindung mit den folgenden textlichen Festsetzungen.
- 2.2.2 Die Gebäudehöhe wird gemessen an der Gebäudemitte von Oberkante Dachhaut am First bzw. von Oberkante Höhe Attika bei Flachdächern. Wird keine Attika gebaut, wird von der Oberkante des Flachdaches an der Schnittstelle der Außenwand mit der Dachhaut gemessen. § 18 (1) BauNVO
- 2.2.3 Technische Dachaufbauten wie z.B. Aufzugsschächte, Lüftungseinrichtungen, Schornsteine und Satellitenanlagen auf dem Dach (unter 20 % der Dachfläche des oberen Geschosses) dürfen die Höhe nach Ziffer 2.2.1 um max. 1,50 m übersteigen. § 16 (5) BauNVO
- 2.2.4 Abweichend zu Tz. 2.2.3 sind im Geltungsbereich aufgeständerte Solaranlagen als technische Dachaufbauten (z.B. thermische Solarkollektoren sowie Photovoltaikmodule) bis zu einer Höhe von 1,5 m ohne eine flächige Beschränkung zulässig.

Stadt Boppard, Bebauungsplan „Klostergut Jakobsberg“

Konzeptionsfassung gem. §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** § 9 (1) Nr. 2 BauGB
i.V.m. §§ 22 u. 23
BauNVO
- 3.1 Innerhalb der Nutzungsbereiche **SO 2, SO 3 und SO 5** wird eine offene Bauweise festgesetzt.
- 3.2 Innerhalb der Nutzungsbereiche **SO 1, SO 4, SO 6 und SO 7** wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. § 12, 14 und 23
BauNVO
- Bei der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäude mit Grenzabstand zu errichten. Abweichend von der offenen Bebauung wird hier eine Bebauung mit über 50 m Länge als zulässig erklärt.
- 3.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.
- 3.4 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports, Fahrradunterstände) sowie Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß Tz 1.4 (im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO) zulässig.
- 4. Versorgungsanlagen** § 1 (6) Nr. 2 BauNVO
i.V.m. § 14 (2) BauNVO
- 4.1 Die der Versorgung des Plangebiet mit Elektrizität, Gas und Wasser, der Ableitung von Wasser dienenden Nebenanlagen und fernmeldetechnische Nebenanlagen sind als Ausnahme (auch außerhalb der nicht überbaubaren Flächen) zugelassen, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.
- 5. Niederschlagswasserbewirtschaftung** § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- 5.1 Innerhalb des Geltungsbereiches sind oberirdische Stellplätze mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung in Form von Rasengittersteinen, Rasenfugensteinen, Drainpflaster oder vergleichbaren wasserdurchlässigen Befestigungen mit einem Abflussbeiwert von mindestens 0,7 herzustellen.
- 5.2 Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist naturnah zu bewirtschaften. Niederschlagswasser ist grundsätzlich zurückzuhalten oder/und der Versickerung zuzuführen.
- Innerhalb des Plangebiets sind insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen und zur Umsetzung zu bringen, sofern dies nach technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Maßstäben möglich ist:
- a) Vermeidung abflusswirksamer Flächen,

Stadt Boppard, Bebauungsplan „Klostergut Jakobsberg“

Konzeptionsfassung gem. §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

- b) Rückhaltung und weitgehende Verdunstung des anfallenden Niederschlagswassers auf begrünten Dachflächen,
- c) Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone auf dem Baugrundstück und
- d) Sammlung des unbelasteten Niederschlagswassers in Zisternen zur Brauchwassernutzung und/ oder Zuleitung zu Baumstandorten zur Versickerung/ Bewässerung über Baumrigolen.

Weitere Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung erfolgen unter Punkt D. Hinweise zur „Wasserwirtschaft“.

- 5.3 Das Vorsehen von Baumrigolen sollte vorzugsweise bei Neupflanzungen zur Umsetzung gelangen.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

- 6.1 Die in der Bebauungsplanzeichnung mit der Ordnungsziffer ① gekennzeichneten Fläche wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes belastet und örtlich gesichert.

- 6.2 Die in der Bebauungsplanzeichnung mit der Ordnungsziffer ② gekennzeichneten Fläche wird wie folgt belastet:

- Gehrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit,
- Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Anlieger des Sonstigen Sondergebietes und
- Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Forstwirtschaft.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 (4) BauGB i.V.m.
§ 88 (1) LBauO

1. Materialien und Farben zur Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 9 (4) BauGB i.V.m.
§ 88 (1) Nr. 1 LBauO

- 1.1 Für die Dacheindeckung sind Materialien mit reflektierenden, spiegelnden oder fluoreszierenden Elementen und mit glänzenden Farben nicht zulässig.

Die Anordnung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen muss blendfrei erfolgen.

- 1.2 Als Farbe der Dacheindeckungen wird dunkelgrau bis anthrazit farbig gemäß der in der **Anlage 1** definierten RAL-Farben festgesetzt.

Stadt Boppard, Bebauungsplan „Klostergut Jakobsberg“

Konzeptionsfassung gem. §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

- 1.3 Der Geltungsbereich befindet sich im Kernbereich der Welt-
erbestätte „Oberes Mittelrheintal“.

Im Hinblick auf die Farbgestaltung der Gebäude wird empfohlen sich an den „Leitfaden Baukultur“ und „Leitfaden Farbkultur“¹ zu orientieren.

2. Dachbegrünung / Solaranlagen

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB /
§ 9 (1) Nr. 23 b BauGB

- 2.1 Bei Neubauten sind alle Flach- und flachgeneigten Dächer (Dachneigungen 0 bis 15 Grad) mindestens zu 80 % der jeweiligen Dachfläche (mindestens) extensiv zu begrünen², dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Aus Gründen einer gesicherten Funktionserfüllung ist eine mindestens 12 cm starke Magersubstratauflage, die einen Spitzen-Abflussbeiwert von 0,4 Cs erzielt, unter Verwendung von Sedum-Arten (Sedum-Sprossenansaat) und mindestens 20 % Flächenanteil an insektenfreundlichen heimischen Wildkräutern (Topfballen-Pflanzung) vorzusehen.

Aufgeständerte Solaranlagen sind ebenfalls zulässig und stehen der o.a. Dachbegrünungsverpflichtung nicht entgegen.

¹ Herausgeber: Die Projektgruppe und die Initiative Baukultur für das Welterbe Oberes Mittelrheintal, 2011

² unter Berücksichtigung der Hinweise der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie 2018 bzw. in der aktuellen Fassung, Hrsg.: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)

C. Landespflegerische Festsetzungen

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB
i.V.m. § 88 (1) Nr. 7
LBauO

0 Allgemeine Festsetzungen über Zeitpunkt und Unterhaltung der festgesetzten Pflanzungen

Alle folgend festgesetzten Pflanzungen sind auf den privaten Grundstücken nach Beendigung der Hochbaumaßnahme (mit Abnahme durch die Bauaufsicht) zu einem fachgerechten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres danach, durchzuführen.

Alle Pflanzungen sind in der beschriebenen Weise (Quantität und Qualität) herzustellen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu einem fachgerechten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres danach, zu ersetzen.

Ersatzpflanzungen von Bäumen müssen in gleicher Pflanzstärke, wie für die Neupflanzung festgesetzt, erfolgen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der dann folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Wachsen die zu pflanzende Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Die in den Festsetzungen aufgeführten Pflanzarten stellen Artenempfehlungen dar. Diese genannten Arten besitzen daher keinen abschließenden Charakter. Ökologisch gleichwertige Arten sind zulässig. Die festgesetzten Pflanzqualitäten hingegen dürfen nicht unterschritten werden. Größere Qualitäten sind zulässig.

1. Landespflegerische Festsetzungen auf dem privaten Baugrundstück

§ 9 (4) BauGB i.V.m.
§ 88 (1) LBauO Nr. 7,
§ 9 (1) Nr. 20, 25 a u. b
BauGB

Das Kapitel wird bis zur Planoffenlage ergänzt.

D. Getroffene Regelungen zum Artenschutz, zur Eingriffsregelung, Hinweise und Empfehlungen

§ 9 (6) BauGB

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz

Vorsorglicher Fledermaus- und Vogelschutz:

Abweichend von den gesetzlichen Vorgaben, wonach die Rodung von Hecken und Gehölzen lediglich in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September untersagt ist, ist die Ausführung der Rodung zum vorsorglichen Fledermausschutz zeitlich noch stärker einzuengen und auf die Zeitspanne von Dezember bis Februar zu beschränken.

Falls Rodungs- und Abrissarbeiten, hier abweichend im Oktober oder November, durchgeführt werden sollten, sind diese Arbeiten dann durch einen Experten/Faunisten zu begleiten. Zu fällende Bäume sind durch einen Experten unmittelbar vor Durchführung der Fällarbeiten auf höhlenbewohnende Fledermausvorkommen hin zu kontrollieren, da eine Quartiersnutzung in dieser Jahreszeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Sollten Quartiere der geschützten Arten festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde bzgl. der weiteren Vorgehensweise unverzüglich zu informieren. Sollten keine Aktivitäten festgestellt werden ist ggfls. ein Verschluss vorzunehmen bzw. die Bäume sind unmittelbar zu fällen.

Archäologie:

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz.

Diese ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnanzeige ist zu richten an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 - 6675 3000.

Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Grundsätzlich ist §§ 5 und 55 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung sowie § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 in der derzeit geltenden Fassung zu beachten. Ergänzend zu den textlichen Festsetzungen sollte anfallendes Regenwasser der Dachflächen gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden.

Stadt Boppard, Bebauungsplan „Klostergut Jakobsberg“

Konzeptionsfassung gem. §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

Inwieweit eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers quantitativ und qualitativ möglich ist, ist unter Heranziehung des Merkblattes der DWA-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“, Ausgabe August 2007, zu beurteilen.

Für eine Beurteilung der grundsätzlichen Versickerungsfähigkeit und deren Auswirkungen sind Versickerungsversuche durchzuführen. Hier ist die DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, Ausgabe April 2005, anzuwenden. Die SGD Nord ist als Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß § 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 22.01.2004, in der derzeit geltenden Fassung, zu beteiligen. Gezielte Versickerungen dürfen nur durch nachweislich kontaminationsfreies Material erfolgen.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

Es wird empfohlen unbelastetes Niederschlagswasser in ausreichend dimensionierten Mulden und/oder Zisternen zurückzuhalten und die Verwendung als Brauchwasser (z.B. zur Grünflächenbewässerung) zu nutzen.

Die innerhäusliche Verwendung von Regenwasser ist den Stadtwerken und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (vgl. § 13 (3) Trinkwasserverordnung).

Für die Stadt Boppard liegt eine Sturzflutgefahrenkarte vor. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>

Es sind durch den Bauherrn / Eigentümer entsprechende Vorsorgemaßnahmen und geeignete bauliche Schutzmaßnahmen zu prüfen und bei Bedarf zu ergreifen, um z.B. Eindringen von Sturzfluten bei den geplanten Gebäuden zu verhindern.

Ver- und Entsorgungsleitungen:

Bei den Baumaßnahmen sind die bestehenden Versorgungsanlagen zu berücksichtigen. Die Netzanlagen dürfen nicht überbaut, nicht überpflanzt, ohne Zustimmung der Versorger in ihrer Lage nicht verändert und nicht beschädigt werden. Um dies sicherzustellen, müssen sich die Bauherren im Rahmen der Planungsphase mit den entsprechenden Versorgern in Verbindung setzen, damit notwendige

Stadt Boppard, Bebauungsplan „Klostergut Jakobsberg“

Konzeptionsfassung gem. §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

Schutz- bzw. Änderungsmaßnahmen abgestimmt werden können.

Des Weiteren ist zur Sicherung der Versorgungsleitungen bei jeglichen Bauausführungen unbedingt darauf zu achten, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen - Bagger usw. - diese nicht beschädigen und die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Hinweis des RheinHunsrück Wasser Zweckverbands mit Stellungnahme vom 23.07.2024:

Es wird darauf hingewiesen, dass im nördlichen Bereich des B-Planes hin zur K 124 eine in Betrieb befindliche Transportleitung des RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes liegt. Diese Leitung ist im Grundbuch gesichert.

Es sind daher vor Baubeginn Planauskünfte einzuholen.

Für die Unterbringung der Versorgungseinrichtungen für den öffentlichen Bedarf sind bei der Erstellung von Bebauungsplänen die Richtlinien der DIN 1998 zur Raumeinteilung für die einzelnen Leitungszonen anzuwenden.

Grünplanungen sind so aufeinander abzustimmen, dass keine Beeinträchtigungen für die Versorgungsanlagen entstehen. Unter Hinweis auf das DVGW Blatt GW 125 sind Leitungstrassen grundsätzlich von Bepflanzungen, Aufschüttungen und Überbauungen freizuhalten.

Brandschutz:

Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (VV Technische Baubestimmungen A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen) des Ministeriums der Finanzen anzuwenden. Die in der VV-TB enthaltene Anlage A 2.2.1.1/1 ist zu beachten.

Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ vom Oktober 2018 zu bestimmen.

DIN - Vorschriften: Erdarbeiten, Bodenarbeiten, Schutz der Vegetation:

Die DIN-Vorschriften 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial. Produktabbildung“, 18915 „Bodenarbeiten“ sowie 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten bzw. einzuhalten.

Die Anforderungen der DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), der DIN EN 1997-1 und 2 (Teil 1: Allgemeine Regeln und Teil 2 Erkundung und

Stadt Boppard, Bebauungsplan „Klostergut Jakobsberg“

Konzeptionsfassung gem. §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

Untersuchung des Baugrunds) und der DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenarten, Sicherheitsnachweise für Baugrund) sind zu beachten.

Zur Information stehen folgende Internetseiten des Landesamtes für Geologie und Bergbau zur Verfügung:

Hangstabilitätskarte:

- <https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karte-hangstabilitaet.html>
- http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6

Rutschungsdatenbank:

- <http://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karte-rutschungsdatenbank.html>
- http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=7

Baugrunduntersuchung:

Es wird empfohlen, eine objektbezogene Baugrunduntersuchung durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), der DIN EN 1997-1 und 2 (Teil 1: Allgemeine Regeln und Teil 2 Erkundung und Untersuchung des Baugrunds) und der DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenarten, Sicherheitsnachweise für Baugrund) sind zu beachten.

Hinweise zur Farbgestaltung der Gebäude:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Kernbereich der Welterbestätte „Oberes Mittelrheintal“. Im Hinblick auf die Farbgestaltung der Gebäude wird empfohlen sich an die Farbfächer des „Leitfadens Farbkultur“ und am „Leitfaden Baukultur“³ zu orientieren.

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG):

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB-Internetseiten.

³ Herausgeber: Die Projektgruppe und die Initiative Baukultur für das Welterbe Oberes Mittelrheintal, 2011

Stadt Boppard, Bebauungsplan „Klostergut Jakobsberg“

Konzeptionsfassung gem. §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

DIN-Vorschriften und Regelwerke:

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können bei der Stadtverwaltung Boppard (Mainzer Straße 46, 56154 Boppard) eingesehen werden.

Anlage 1 zu Tz B 1.2: RAL-Farben zur Dacheindeckung

7015	Schiefergrau	
7016	Anthrazitgrau	
7018	Blaugrau	
7021	Schwarzgrau	
7024	Graphitgrau	
7026	Granitgrau	